

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 10/10 B

L 1 KR 16/09 (LSG Hamburg)
S 23 KR 1080/08 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

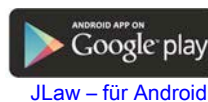
Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 27. Januar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg (LSG) vom 27.1.2010 in einem von ihm persönlich verfassten an das LSG gerichteten Schreiben vom 3.2.2010, das dem Bundessozialgericht (BSG) am 6.4.2010 vorlag, Beschwerde eingelegt und zu dem Verfahren vor dem LSG in einem an das BSG gerichteten Schreiben vom 9.3.2010 weitere Ausführungen gemacht. Er kann jedoch, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Das Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig verworfen werden. Es bedarf bei dieser Rechtslage keiner Prüfung, ob sie darüber hinaus noch aus anderen Gründen - etwa wegen ihres Eingangs beim BSG nach Ablauf der bis zum 2.3.2010 reichenden Rechtsmittelfrist - unzulässig ist.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

